

**29.01.25****Antrag  
des Freistaates Bayern**

---

**EntschlieÙung des Bundesrates „Weniger ins Land - Maßnahmen zur sofortigen Reduktion des Zuzugsgeschehens“**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 28. Januar 2025

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates „Weniger ins Land – Maßnahmen zur sofortigen Reduktion des Zuzugsgeschehens“

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1051. Sitzung am 14. Februar 2025 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen GrüÙen

Dr. Markus Söder



## **Entschließung des Bundesrates „Weniger ins Land – Maßnahmen zur sofortigen Reduktion des Zuzugsgeschehens“**

Der schreckliche Angriff am 22.01.2025 in Aschaffenburg auf eine Kindergartengruppe hat ganz Deutschland zutiefst erschüttert. Der Tod eines zweijährigen Jungen und eines 41-jährigen Familienvaters machen uns fassungslos. Nur durch den mutigen Einsatz des Familienvaters konnten weitere Todesopfer verhindert werden. Für seine Zivilcourage gebührt ihm unsere tiefste Dankbarkeit. Den Angehörigen der beiden Todesopfer gilt unser Mitgefühl ebenso wie den weiteren Geschädigten dieser Tat, denjenigen, die die Gewalttat miterleben mussten und psychische Folgen davontragen werden.

Der Angriff reiht sich ein in die tragischen Vorfälle von Magdeburg, Solingen und Mannheim. So kann und darf es nicht mehr weitergehen. Die Bundesregierung muss nun endlich Konsequenzen ziehen und eine klare Wende in der Migrationspolitik vollziehen.

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Der Bundesrat fordert von der Bundesregierung folgende Maßnahmen zur sofortigen Reduktion des Zuzugsgeschehens:

### **1. Konsequente Zurückweisung auch bei Stellung eines Asylgesuchs**

Illegale Einreisen an der Grenze müssen durch einen faktischen Einreisestopp ab sofort vollständig unterbunden werden. Auch bei Stellung eines Asylgesuchs müssen endlich Zurückweisungen an den deutschen Grenzen erfolgen. Umfassende Zurückweisungen auch von Asylsuchenden sind rechtlich zulässig, praktisch möglich und mit Blick auf die gegenwärtige Lage geboten. Die nationalen Grenzkontrollen sind dementsprechend fortzuführen. Der Schutz der Schengen-Binnengrenzen obliegt originär der Bundespolizei. Folgerichtig muss die Bundespolizei durch bis zu 10.000 Stellen verstärkt werden. Seit Jahren leistet Bayern, insbesondere durch die Wiedereinführung der Bayerischen Grenzpolizei im Jahr 2018, einen entscheidenden Beitrag zum Grenzschutz. Bayern ist bereit, diesen Weg konsequent weiter zu beschreiten. Die Durchführung von Zurückweisungen an den Landgrenzen durch die Bayerische Grenzpolizei stellt eine Aufgabenmehrung einhergehend mit einer erheblichen Ressourcenmehraufwendung dar. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung dazu auf, die Polizeien der Länder in die Lage zu versetzen, selbst Zurückweisungen an den Grenzen vorzunehmen und hierfür die notwendigen Änderungen der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsabkommen zu veranlassen.

### **2. Änderung des Art. 16a GG – Umwandlung in eine institutionelle Garantie und zugleich Verankerung der Leistungsgewährung und -einschränkung für Asylbewerber im Grundgesetz**

Die Bundesregierung ist in der Verantwortung, sich über die laufenden und schwierigen Reformen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems hinaus für eine grundlegendere Weiterentwicklung des Asylrechts auf europäischer und nationaler Ebene einzusetzen und diese anzustoßen. Hierbei ist die Weiterentwicklung des subjektiven Rechts auf Gewährung eines Schutzstatus

hin zu einer objektiven Gewährleistung im Unionsrecht und im deutschen Verfassungsrecht erforderlich.

### **3. Abschaffung des subsidiären Schutzes in seiner jetzigen Form**

Die rechtlichen Grundlagen des deutschen und europäischen Flüchtlingsrechts bedürfen einer Überarbeitung. Dazu zählen neben der grundlegenden Reform des Asylrechts im Grundgesetz auch die Abschaffung des europarechtlichen Konzepts des subsidiären Schutzes in seiner jetzigen Form und eine Rückkehr zum Geist der Genfer Flüchtlingskonvention.

### **4. Beendigung von Aufnahmeprogrammen und Visa-Stopp**

Freiwillige Bundesaufnahmeprogramme wie das für Afghanistan sind sofort einzustellen. Dies bedeutet damit auch einen sofortigen Visa-Stopp für Afghanistan sowie die Absage der wöchentlich geplanten Charterflüge im Rahmen des Aufnahmeprogrammes. Die Auswahl der Personen, die über Aufnahmeprogramme zu uns kommen dürfen, darf nicht NGO's überlassen werden.

### **5. Zahl der sicheren Herkunftsländer ausweiten**

Die Liste der sicheren Herkunftsländer muss unverzüglich auf Algerien, Marokko, Tunesien, Armenien und Indien ausgeweitet werden. Darüber hinaus sind zur beschleunigten Durchführung der Asylverfahren von Menschen aus Herkunftsstaaten mit einer Anerkennungsquote von regelmäßig bis zu 5 Prozent weitere Gesetzentwürfe im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 GG vorzulegen, sofern jeweils die Voraussetzungen für eine Einstufung als sichere Herkunftsstaaten vorliegen. Zudem bietet das europäische Recht die Möglichkeit, sichere Herkunftsstaaten einfacher zu bestimmen. Der Bund sollte davon künftig Gebrauch machen, damit das Bundesinnenministerium allein – ohne Zustimmung des Bundesrates – sichere Herkunftsländer festlegen kann.

### **6. Überprüfung von Asylentscheidungen einschränken**

Die langwierigen und teilweise missbräuchlich angestoßenen Gerichtsverfahren zur Überprüfung von Asylentscheidungen sind auf das verfassungsrechtliche Minimum einer Instanz zu beschränken. Außerdem soll die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfen eingeschränkt und die verpflichtende Bestellung eines Anwalts in Abschiebefällen wieder zurückgenommen werden.

### **7. Asylverfahren in Drittstaaten**

Das Thema Asylverfahren in Drittstaaten prägt aktuell die europäische Migrationsdebatte. Mehrere europäische Länder fordern solche oder handeln bereits konkret. Auch die Bundesregierung prüft gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten vom 06.11.2023 schon seit über einem Jahr die Übertragbarkeit dieser oder ähnlicher Konzepte auf Deutschland. Der Bund ist gefordert, schnellstmöglich Ergebnisse zur rechtlichen und praktischen Umsetzbarkeit vorzulegen. Weitere Rechtsänderungen auf Unionsebene dürfen dabei nicht ausgeschlossen werden.

**8. Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist unverzüglich unter Beachtung des Völkerrechts bis auf weiteres auszusetzen.

**9. Schaffung von Rechtsgrundlagen zur effektiven Beendigung von Bezahlkarten-Umgehungen**

Die Bezahlkarte senkt durch die Reduzierung des zur Verfügung stehenden Bargelds auf das gebotene Minimum Zuzugsanreize und ist damit eine konkrete Maßnahme, um die illegale Migration zu begrenzen. Damit sie ihre volle Wirkung entfalten kann, muss der verpflichtende Einsatz der Bezahlkarte mit allen Restriktionen deutschlandweit vorgeschrieben werden. Außerdem müssen Umgehungsversuche der mit der Bezahlkarte eingeführten Beschränkungen, die eine zweckgemäße Verwendung der Asylbewerberleistungen sicherstellen, verhindert werden. Deshalb muss der Bund schleunigst reagieren, und eine fachgesetzliche Rechtsgrundlage zur effektiven Beendigung von Umgehungsversuchen schaffen, z.B. die Umgehungsversuche als Ordnungswidrigkeit normieren. Ebenso muss der Bund endlich den Vorrang der Bezahlkarte als Leistungsform vor Geldleistungen regeln und die Pflicht der Leistungsempfänger zur ausschließlich zweckgemäßen Leistungsverwendung endlich klarstellend kodifizieren.

**10. Leistungsrechtliche Konsequenzen für Ausreisepflichtige**

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Anspruchseinschränkung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Ausreisepflichtige müssen massiv ausgeweitet werden. Konkret sollen Ausreisepflichtige ab Ablauf der gesetzten Ausreisefrist oder wenn sie auch nur ein Ausreisehindernis zu vertreten haben, nur noch das absolut Lebensnotwendige („Bett, Brot, Seife“) erhalten. Das Gleiche soll für Personen gelten, die offensichtlich ohne schutzwürdigen Grund nach Deutschland kommen. Auch sollen Asylbewerber, die grob oder wiederholt gegen die Vorschriften der Asylunterkunft verstoßen oder sich in der Asylunterkunft gewalttätig verhalten oder Personen bedroht haben, nur noch auf das absolut Lebensnotwendige reduzierte Leistungen erhalten. Ausreisepflichtige Leistungsberechtigte ohne Duldung, d.h. Personen, deren Ausreise weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, sollen keine Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben mehr erhalten.